

An die Bauaufsichtsbehörde Landkreis Saalekreis Amt für Bauordnung und Denkmalschutz Domplatz 9 06217Merseburg	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde 2021-03636 Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde
---	---

Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)

1. Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname		
Infra Leuna GmbH Dr. Christof Günther		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Am Haupttor Bau 4310 06237 Leuna		
Der / Die Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in) Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstückes ☐ ja ☐ nein		
Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Angaben zum Bauvorhaben
Erweiterung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZAB) Genehmigungsverfahren nach §60 WHG Az Landesverwaltungsamt: 62630-88-05-20 Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG: Pufferbehälter und Anaerobreaktoren

3. Baugrundstück

Gemeinde	Gemeindeteil
Leuna	
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung
Am Haupttor	Leuna
Flur	Flurstück
21	12/4

4. Nutzungsaufnahme

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am	
-------------------------------------	--

5. Hinweise für den Bauherrn/ die Bauherrin

Der/Die Bauherr(in) hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme zur Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind, nicht jedoch vor dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (vgl. § 81 BauO LSA). Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare Energie-Wärme-gesetzes (EE WärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA 2013, 54) wird hingewiesen. Die Bestätigungen nach § 80 Abs. 2 BauO LSA sind beigegefügt.
Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)